

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über Maßnahmen zur Verbesserung des Rettungswesens (Bericht: Rettungswesen)

1. Auftrag

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 2. Dezember (Deutscher Bundestag — 6. Wahlperiode — 154. Sitzung, Stenographischer Bericht 8886 [B] —) die Bundesregierung ersucht, bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung des Rettungswesens zu treffen und über die auf Grund der Entschließung des Bundestages getroffenen Maßnahmen bis zum 1. Oktober 1972 einen Bericht vorzulegen.

Die Bundesregierung legt daher dem Deutschen Bundestag den nachstehenden — mit den Bundesländern im Rahmen des Bund/Länder-Ausschusses *) „Rettungswesen“ sachlich abgestimmten — Bericht vor.

2. Zuständigkeiten, Bedeutung des Rettungswesens als öffentliche Aufgabe

2.1.

Die Bundesregierung wirkt seit einiger Zeit in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern auf eine grundlegende Verbesserung des Rettungswesens hin. Obwohl das Rettungswesen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt (Artikel 30, 70, 83 GG), fühlt sich die Bundesregierung zu einer vor allem koordinierenden Tätigkeit deshalb verpflichtet, weil auch sie für einige wichtige gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Rettungswesens (Beförderung von Personen in Krankenkraftwagen, Berufsbild des Rettungssanitäters, Erweiterung des Katastrophenschutzes) zuständig ist und

*) Mitglieder: Referenten aus den für das Rettungswesen zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder.

auf diesem Wege eine Rationalisierung und Steigerung der Effektivität erwartet. Die Bundesregierung folgt der Bitte der Bundesländer, diese Gesetzgebungskompetenz auszuschöpfen.

Die Bundesländer haben die Aufgabe des Rettungsdienstes weitgehend den kommunalen Gebietskörperschaften oder den Sanitätsorganisationen, z. B. dem Deutschen Roten Kreuz, übertragen. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die technische und zivilisatorische Entwicklung eine ständig steigende Zahl von medizinischen Notfallsituationen (akute Herz- und Kreislaufkrankungen, Intoxikationen u. a.) sowie ein zunehmend breites Spektrum von Unfallursachen im Verkehr, im Haushalt und im Betrieb mit sich bringt. Die hohe Zahl der Notfallpatienten zwingt daher dazu, die Verantwortung für deren Erstversorgung und Transport nicht mehr den karitativen Organisationen allein zu überlassen, sondern diese Fürsorge als öffentliche Aufgabe wahrzunehmen.

Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzungen, Krankheit oder sonstiger Umstände in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen läßt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.

In einigen Bundesländern sind bereits entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet. Derartige Regelungen müssen von allen Bundesländern auch deshalb erlassen werden, weil durch bedeutsame Fortschritte auf dem Gebiet der Notfallmedizin und der Reanimation für den Rettungsdienst und die Transportbegleitung Schwerkranker oder lebensgefährlich Verletzter wichtige Voraussetzungen für eine wirksamere und oft lebensrettende Hilfeleistung am Ort des Geschehens und beim Transport in

das Krankenhaus geschaffen worden sind. Voraussetzungen für ein funktionsgerechtes Rettungssystem sind u. a. eine enge Zusammenarbeit aller an der „Rettungskette“ Beteiligten, ein leistungsfähiges Meldesystem und eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung des Rettungsdienstes.

3. Bericht

Die Bundesregierung wurde ersucht

3.1.

a) *nachdrücklich auf den Erlaß von Ländergesetzen zur Ordnung des Rettungswesens nach einem einheitlichen Musterentwurf hinzuwirken, die folgende Regelungen zum Inhalt haben:*

- *Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (sachlich und personell) für das Rettungswesen,*
- *Regelung der Organisation und des funktionalen Zusammenwirkens der Träger des Rettungswesens,*
- *Einrichtung von Notrufzentralen (Leitstellen) mit 24-Stunden-Besetzung, Rettungswachen und zentralem Krankbettennachweis sowie*
- *Verpflichtung zum Bereithalten von genormten Rettungsfahrzeugen.*

3.1.1.

Zu a)

Der Bund/Länderausschuß „Rettungswesen“ hat das Muster für ein Landesgesetz über den Rettungsdienst erarbeitet, das den Bundesländern als Modell seit 15. Juni 1972 zur Verfügung steht (Anlage 1).

Das Gesetzesmuster zeigt Möglichkeiten auf, um die notwendigen organisatorischen, haushaltsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen für ein leistungsfähiges Rettungswesen zu schaffen. Es definiert die Aufgabe „Rettungsdienst“, bestimmt die Träger des Rettungsdienstes, sieht eine organisatorische Gliederung des jeweiligen Bundeslandes in Rettungsdienstbereiche mit Rettungsleitstellen und Rettungswachen vor und regelt die Zusammenarbeit der am Rettungsdienst Beteiligten (einschließlich der Krankenhäuser); ergänzende Bestimmungen legen die Befugnisse der Aufsichtsbehörden fest und sehen die Bildung eines Beirats für das Rettungswesen vor.

3.2.

b) *im Einvernehmen mit den Bundesländern Standardleitlinien über die technische Ausrüstung des Rettungswesens zu entwickeln, wobei ein angemessenes Verhältnis zwischen Mindestausrüstung und Verkehrsdichte vorzusehen ist.*

3.2.1.

Zu b)

Die Arbeit an der Aufstellung von Grundsätzen für den Krankentransport- und Rettungsdienst (Standardleitlinien) wurde vom Bund/Länder-Ausschuß „Rettungswesen“ in Zusammenarbeit mit den Sanitätsorganisationen aufgenommen; es ist zu erwarten, daß diese „Grundsätze“ noch im Frühjahr 1973 zur Verfügung stehen. Damit wird eine wichtige Voraussetzung erfüllt, auch schon vor Verabschiedung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen einen leistungsfähigen Rettungsdienst mit möglichst hohem Qualitätsniveau aufzubauen.

3.3.

c) *eindringlich auf die Länder einzuwirken, damit diese entsprechend ihrer Zuständigkeit nach dem Grundgesetz die Einrichtung von Notrufanschlüssen 110 in allen Fernsprechnetzen und die Einführung des münzfreien Notrufs an öffentlichen Münzfernsprechern der Deutschen Bundespost beantragen.*

3.3.1.

Zu c)

Von der Deutschen Bundespost wurden die technischen Voraussetzungen für die Einführung eines modernen Notrufs geschaffen. Sie hat sich darüber hinaus gegenüber den Ländern bereit erklärt, die Investitionskosten vorzuschießen. Es liegt nun bei den Bundesländern, sich dieser Möglichkeiten zu bedienen und sobald wie möglich die Einrichtung von Notrufanschlüssen in neuer Technik bei der Deutschen Bundespost zu beantragen, damit die entsprechenden Einrichtungen, die ab 1973 lieferbar sind, in Auftrag gegeben werden können. Die Bundesregierung hat die Bundesländer insbesondere im Rahmen des Bund/Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die Kurzurufnummer 110 war von Anfang an der Polizei vorbehalten worden. Erst als die Polizei sich bereit erklärt hatte, alle Notrufe entgegenzunehmen und — soweit sie nicht selbst zuständig ist — an die für die Hilfeleistung in Frage kommenden Stellen weiterzugeben, war auch von der organisatorischen Seite her der Weg zur Verwirklichung eines bundeseinheitlichen Notrufs frei. Aus dem ehemaligen Polizeiruf 110 wurde der heute schon zu einem im Bewußtsein der Bevölkerung fest verankerten „Notruf 110“. Aus der Bereitschaft der Polizei zur Entgegennahme und Weiterleitung von Notrufen ist ihr aber auch die Verpflichtung erwachsen, Notrufabfragestellen zu errichten und zu betreiben. In den Fragen der technischen Gestaltung dieser Stellen wird die Polizei von der Deutschen Bundespost beraten und unterstützt, soweit das öffentliche Fernsprechnetz

berührt wird. Oberster Grundsatz dabei ist, daß sämtliche fernmeldetechnischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die übernommenen Aufgaben so gut wie möglich erfüllen zu können.

Vor etwa drei Jahren gab es von den 3 785 Fernsprechnetzen nur rd. 1 000, in denen die Polizei unter der einheitlichen Rufnummer 110 zu erreichen war. Mittlerweile ist die Zahl der Fernsprechnetze mit Anschlüssen 110 auf 1 420 angestiegen. Wenn in diesem Zusammenhang von „Anschlüssen 110“ die Rede ist, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich dabei nicht um Anschlüsse in neuer Notruftechnik (Leistungsmerkmale: einheitlicher Notruf 110, Möglichkeit münzfreien Notrufs, Blockadefreischaltung, Feststellen des Anrufers), also um echte Notrufanschlüsse handelt, sondern um Anschlüsse, die in der Regel mit Hilfe von Einrichtungen der technisch überholten ersten Entwicklungsstufe oder Einrichtungen ohne besondere Leistungsmerkmale hergestellt worden sind. Diese Anschlüsse müssen in echte Notrufanschlüsse umgewandelt werden, wenn nicht auf gewichtige Leistungsmerkmale, z. B. den münzfreien Notruf, verzichtet werden soll. Immerhin leben in den erwähnten 1 420 Fernsprechnetzen rd. 80 v. H. der Bundesbürger. Andererseits machen die Zahlen deutlich, wie notwendig die Entwicklung der neuen Notruftechnik im Hinblick auf die sich wandelnde Organisation bei den Polizeien war. Stünde die neue Notruftechnik nicht zur Verfügung, könnten insbesondere die ländlichen Gebiete nicht in das Notrufsystem einbezogen werden.

Das Rettungswesen zeigt im Bundesgebiet bisher noch keine einheitliche Struktur; sie ist nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Ort zu Ort verschieden. Man kann aber unterstellen, daß jeder Bundesbürger weiß, an welche Stelle er sich an seinem Wohnort um Hilfe wenden muß und wie diese Stelle zu erreichen ist. Einem Ortsfremden fehlt jedoch diese Kenntnis. Er muß deshalb darauf vertrauen können, daß das Benachrichtigungssystem die vorhandenen Unterschiede in Organisation und Zuständigkeit ausgleicht. Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, hat die Deutsche Bundespost sich dafür entschieden, in die Kopfeinträge der Amtlichen Fernsprechbücher nur noch „Notruf 110“ und „Feuerwehr 112“ einzusetzen, sofern die Anschlüsse 110 bzw. 112 in den betreffenden Fernsprechnetzen vorhanden sind.

Für das Herbeirufen von Hilfe wird am häufigsten das Öffentliche Fernsprechnetz der Deutschen Bundespost benutzt, weil es mit seinen fast 11 Millionen Fernsprechan schlüssen weit verbreitet und daher schnell zugänglich ist. Außer den Fernsprechnetzanschlüssen hält die Deutsche Bundespost etwa 70 000 öffentliche Münzfernsprecher bereit, davon nahezu 50 000 auf Straßen und Plätzen. Diese Zahl wird sich jährlich um 8 000 bis 10 000 erhöhen. Es liegt auf der Hand, daß sich öffentliche Münzfernsprecher besonders gut als „Notruftelefon“ eignen, insbesondere wenn sie mit Notrufmeldern für den münzfreien Notruf ausgestattet sind. Die gelben Fernsprechhäuschen stehen stets an gut sichtbarer Stelle. Bei der Festlegung neuer Aufstellungsorte ist die Deutsche Bundespost bereit, die Wünsche von Polizei und Feuerwehr so weit wie möglich zu berücksichtigen

und damit einen weiteren Beitrag zur Verbesserung des Notrufs zu leisten.

Eine ausführliche Darstellung des Notrufs 110 von seiner Entstehung bis zum heute erreichten technischen Stand ist als Anlage 2 beigefügt. Die Deutsche Bundespost beabsichtigt nunmehr, den Bundesländern die Einführung des Notrufes in neuer Technik dadurch zu erleichtern, daß von dem bisherigen Verfahren der Zahlung einmaliger Kostenzuschüsse abgesehen wird und statt dessen monatliche Gebühren erhoben werden. Eine Übersicht über die beabsichtigte Gebührenregelung liegt an (Anlage 3).

3.4.

d) *darauf hinzuwirken, daß nicht nur die Bundesautobahnen, sondern auch Bundesstraßen sowie Landstraßen in dünn besiedelten Gebieten in angemessenen Abständen mit Notrufmeldern (Draht oder Funk) ausgerüstet werden.*

3.4.1.

Zu d)

Im Jahre 1972 wurden ca. 90 km vierspurige Bundesstraßen zu Bundesautobahnen aufgestuft. Die Aufstufung von weiteren 300 km ist für die nächsten Jahre vorgesehen. Alle diese von Bundesstraßen zu Bundesautobahnen aufzustufenden Straßen sollen mit Notrufsäulen ausgestattet werden.

Bis zum Jahresende 1972 wurden auf 20 km der jetzigen A 77 — früher EB 51 — von Wuppertal nach Recklinghausen Notrufsäulen in Betrieb genommen. Weitere 20 km dieser Strecke erhalten voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 1973 Notrufsäulen.

Die Ausrüstung weiterer Abschnitte erfolgt, sobald die Betriebsgebäude (Autobahnmeistereien), in denen der Notruf abgefragt werden soll, zur Verfügung stehen.

Modellversuche zur Ausrüstung von einbahnigen Gegenverkehrsstraßen mit Notrufmeldern wurden in regionalen und überregionalen Bereichen durchgeführt, wobei die Kosten zum Teil von privaten Stellen (Rettungsdienst-Stiftung-Björn Steiger e. V., Deutschen Rotes Kreuz), zum Teil von staatlichen Stellen übernommen wurden.

Die Kostentragung gehört nicht zur Straßenbaulast. Die künftige Regelung der Finanzierung bedarf noch der Klärung.

3.5.

e) *darauf hinzuwirken, daß eine verbesserte Zusammenarbeit von Krankenhäusern und Rettungsdiensten gewährleistet wird.*

3.5.1.

Zu e)

Es ist Sache der Länder, die Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit den Krankenhäusern zu regeln. Soweit die Mitwirkung der Krankenhäuser am Ret-

tungsdienst Aufgaben der Krankenhausbedarfsplanung berührt, können notwendige Regelungen von den Ländern auf Grund ihrer Zuständigkeit für die Krankenhausplanung getroffen werden.

Im Gesetzesmuster über den Rettungsdienst sind entsprechende Regelungen vorgesehen, die eine Aufnahme von Notfallpatienten in geeigneten Krankenhäusern sicherstellen. Vergleichbare Regelungen werden in den Grundsätzen für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Standardleitlinien) getroffen werden.

3.6.

f) dafür zu sorgen, daß im Rahmen der ärztlichen Aus- und Fortbildung der Notfallmedizin erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird.

3.6.1.

Zu f)

In der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 wurde die Ausbildung in der Notfallmedizin bereits berücksichtigt.

— Bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist die Teilnahme an praktischen Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe nachzuweisen.

— Im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird u. a. die Symptomatologie und erste Versorgung der akutlebensbedrohenden Zustände geprüft.

— Im Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind enthalten:

1. Im nichtoperativen Stoffgebiet:
 - a) Unfälle und akzidentelle Vergiftungen
 - b) Urologische Notfälle
2. Im operativen Stoffgebiet:
 - a) Unfallheilkunde, Schock- und Verbandslehre
 - b) Geburtshilfliche Notfälle
 - c) Notfälle in der Augenheilkunde
 - d) Notfälle in der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - e) Kieferchirurgische Notfälle

— Im Dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung sind Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung akutlebensbedrohender Zustände und der Reanimation nachzuweisen.

Für die Fortbildung der Ärzte in der Notfallmedizin sind die Ärztekammern (Bundesärztekammer, Landesärztekammern) zuständig. Dieses Gebiet wird von den Kammern bei Fortbildungsveranstaltungen besonders berücksichtigt.

Bei der ärztlichen Fortbildung der Sanitätsoffiziere der Bundeswehr werden in vermehrtem Umfang Lehrgänge in Notfallmedizin durchgeführt, die ihre sinnvolle Ergänzung durch praktische Tätigkeit in den Intensivpflegestationen erfahren.

3.7.

g) ein Berufsbild für Rettungssanitäter alsbald zu schaffen und darauf hinzuwirken, daß in den Bundesländern für die Ausbildung der Rettungssanitäter die notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

3.7.1.

Zu g)

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat im Januar 1973 den Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters zugeleitet. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht und eine weitere Prüfung des Gesetzvorhabens gefordert. Er hat sich für den zweiten Durchgang vorbehalten, dem Gesetz nicht zuzustimmen, wenn sich eine ausreichende Verbesserung der Finanzsituation von Ländern und Gemeinden nicht abzeichnet (Bunderats-Drucksache 73/73 — Beschluß —).

Die Bundesregierung wird in ihrer Gegenäußerung unter Hinweis auf die spezifischen Aufgaben des Rettungssanitäters im Bereich der Notfallmedizin zum Ausdruck bringen, daß sie in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag im Gegensatz zum Bundesrat die Einführung des neuen, eigenständigen Berufs des Rettungssanitäters mit einer zweijährigen Ausbildung für erforderlich hält.

Der Sanitätsdienst der Bundeswehr bildet bereits in Speziallehrgängen Rettungssanitäter nach den Ausbildungsforderungen des Entwurfs des Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters aus. In einigen Bundesländern werden ebenfalls besondere Lehrgänge für die Ausbildung von Rettungsdienstpersonal im Zusammenwirken mit den Sanitätsorganisationen durchgeführt.

3.8.

h) auf eine Einbeziehung der Sanitätseinheiten der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes in das allgemeine Rettungswesen hinzuwirken.

3.8.1.

Zu h)

Die Bundeswehr setzt zur Rettung von Menschenleben Soldaten, Fahrzeuge und Flugzeuge (u. a. SAR-Dienst) ein, wenn die zivilen Hilfskräfte nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Seit November 1971 führt die Bundeswehr den Modellversuch „Testrettungszentrum Ulm“ durch. Seit dieser Zeit werden am Bundeswehrkrankenhaus Ulm in 24stündiger Bereitschaft 1 Rettungswagen und 1 Hubschrauber eingesetzt. Beide Rettungsmittel sind mit Arzt und Rettungssanitäter besetzt. Hubschrauber und Rettungswagen stehen seit 1973 auch an den Bundeswehrkrankenhäusern Koblenz und Hamburg zur Verfügung.

Rettungswagen der Bundeswehr werden nur in Verbindung mit den Bundeswehrkrankenhäusern eingesetzt. Die Koordinierung des Einsatzes der Rettungswagen der Bundeswehr erfolgt grundsätzlich über die zivilen Rettungsleitstellen.

Auch der Bundesgrenzschutz unterstützt das Rettungswesen. Seine Mitwirkung ist in den „Bestimmungen für die Katastrophenhilfe und Nothilfe des Bundesgrenzschutzes“ geregelt.

Außerdem stehen die Kräfte des Katastrophenschutzes, insbesondere seine Sanitätseinheiten und technischen Einheiten, sein Fernmeldewesen, seine Einsatzzentralen und Katastrophenschutzzentren zur Verfügung. Vor allem stellt der Bund sein Katastrophenschutzpotential in den Dienst des Rettungswesens. Hierzu gehören bislang auch 3 Hubschrauber.

3.9.

i) *den beabsichtigten Gesetzentwurf über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen alsbald vorzulegen.*

3.9.1.

Zu i)

Der Bundesminister für Verkehr hat den von einem Bund/Länder-Ausschuß erarbeiteten „Vorläufigen Vorschlag für ein Gesetz über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen“ im Anschluß an die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 1971 eingehend mit den Ländern, den betroffenen Verbänden und Organisationen sowie mit den Bundesressorts erörtert. Auf der Grundlage dieser Besprechungen stellt der Bundesminister für Verkehr gegenwärtig einen Gesetzentwurf nebst Begründung auf. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs werden Vorschriften sein über die Betriebs- und Beförderungspflicht, über die fachliche und gesundheitliche Eignung der Fahrer und Beifahrer, über die doppelte Besetzung der Krankenkraftwagen sowie über die Anforderungen an Krankenkraftwagen aus technischer und medizinischer Sicht. Einige wichtige Fragen konnten jedoch noch nicht geklärt werden. Das gilt insbesondere für die Forderung nach Freistellung bestimmter Träger des Krankentransports und des Rettungsdienstes von den Vorschriften des Gesetzes (z. B. Feuerwehren, Einrichtungen des Katastrophenschutzes), für die Forderung nach einer differenzierten Ausbildung der Transportbegleiter für Rettungswagen und Krankentransportwagen sowie für die Regelung der Beförderungsentgelte (durch Rechtsverordnungen oder durch Vereinbarungen zwischen den Interessenten).

3.9.2.

Die Bundesländer legen Wert auf die Feststellung, daß eine Ermächtigung zur Festsetzung von Entgelten für die Beförderung von Personen in Krankenkraftwagen in dem erwähnten Gesetzentwurf enthalten sein soll.

3.10.

k) *Modellversuche mit Rettungshubschraubern mit dem Ziel fortzuführen, schrittweise ein das straßengebundene Rettungswesen ergänzendes System mit Rettungshubschraubern einzurichten; dabei sollte geprüft werden, in welcher Weise Hubschrauber des Katastrophenschutzes verwendet werden können.*

3.10.1.

Zu k)

Die Bundesregierung hat dem Ersuchen des Deutschen Bundestages, die Modellversuche mit Rettungshubschraubern fortzuführen, Rechnung getragen. Der Bundesminister des Innern hat in Fortsetzung des Modellversuchs des ADAC in München (vom Bundesminister für Verkehr, vom Freistaat Bayern und von der Versicherungswirtschaft finanziert) noch im Dezember 1971 einen Hubschrauber in Köln in Dienst gestellt. Ein weiterer Versuch hat am 15. August 1972 in Frankfurt begonnen. Der Bundesminister des Innern führt diesen Versuch mit einer von ihm zu unterhaltenden, jedoch mit Mitteln des Hessischen Sozialministers, des Bundesministers für Verkehr und der Rettungsdienst-Stiftung Björn Steiger e. V. beschafften Maschine durch. Ein vierter Versuch hat am 1. Oktober 1972 in Hannover begonnen.

Ob und in welcher Weise künftig ein bundesweites Netz von Hubschrauberstationen des Katastrophenschutzes — die auch dem Rettungswesen zur Verfügung stehen — aufgebaut werden kann, wird vor allem von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängen. Die bisherigen Erfahrungen haben erwiesen, daß Hubschrauber die straßengebundenen Rettungsmittel in sinnvoller Weise zu ergänzen vermögen.

4. Zusammenfassung

Im bisherigen Auf- und Ausbau des Rettungsdienstes sind unverkennbare Fortschritte zu verzeichnen. Die Bundesländer unternehmen gemeinsam mit den Trägern des Rettungsdienstes nach Kräften erhebliche finanzielle und organisatorische Anstrengungen, um das Rettungswesen auf einen ausreichenden Leistungsstand zu bringen.

Die wissenschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit und das Zusammenwirken der am Rettungsdienst Beteiligten sind gegeben; die Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung (einschließlich der Schaffung der finanziellen Grundlagen) und des Fernmeldewesens können unverzüglich getroffen werden.

4.1.

Das bisher noch unzureichend gelöste Hauptproblem ist die Finanzierung der öffentlichen Aufgabe Rettungsdienst, die den Rahmen des Aspekts „Straßenverkehrsunfall“ längst gesprengt hat.

4.2.

Untersuchungen des Bund/Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ für den vorliegenden Bericht haben nach den groben Schätzungen der Bundesländer ergeben, daß für künftige Maßnahmen zum Aufbau eines funktionsgerechten Rettungssystems erforderlich sind:

- | | |
|---|---|
| a) Investitionen in Höhe von rd. | 390 Mio DM |
| b) Betriebskosten (sächlich)
pro Jahr in Höhe von rd. | 102 Mio DM |
| c) Betriebskosten (personell)
pro Jahr in Höhe von rd. | 430 Mio DM |
| d) Kosten für die Ausbildung von
Rettungsanitätern in noch nicht
genau zu beziffernder Höhe . . . | sind der Höhe
nach noch nicht
genau zu be-
ziffern |

4.3.

Für die Finanzierung sind u. a. folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

4.3.1.

Die entstehenden Gesamtkosten werden sich auf den einzelnen Sachgebieten jeweils auf mehrere Jahre verteilen. Der Ausbau des Notrufsystems wird sich voraussichtlich in 3 bis 5 Jahren ermöglichen lassen; die Beschaffung der Krankentransportwagen und der Rettungswagen wird voraussichtlich rd. 5 Jahre in Anspruch nehmen. Die Ausbildung der erforderlichen Rettungsanitäter wird erst im Laufe von voraussichtlich 10 Jahren abgeschlossen werden können, da das Gesetz über das Berufsbild des Rettungsanitäters die notwendigen Übergangsregelungen vorsehen müßte und außerdem die Kapazität der Ausbildungsstätten hierbei zu berücksichtigen ist.

4.3.2.

Für die Finanzierung der notwendigen Investitionen werden von den Bundesländern z. T. schon jetzt zeitlich abgestimmte Pläne für die erstmalige Beschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes aufgestellt. Auf diese Weise wird die öffentliche Hand in die Lage versetzt, im Rahmen von Investi-

tionsplänen nach Maßgabe des Staatshaushalts dem jeweiligen Träger des Rettungsdienstes die Kosten von Investitionen zu erstatten, soweit diese nicht durch eigene entgeltliche Leistungen des Trägers und durch Zuwendungen Dritter gedeckt werden können.

4.3.3.

Kostendeckende Beförderungsentgelte vermögen die Finanzierungsgrundlage für den Rettungsdienst in einem z. Z. allerdings nicht quantifizierbaren Maße zu sichern. Aus diesem Grunde legen die Bundesländer auf eine solche Regelung besonderen Wert (vgl. 3.9.2.). Danach sollen die Beförderungsentgelte die sächlichen und personellen Betriebskosten — ausgenommen die Kosten für die erstmalige Beschaffung von Einrichtungen des Rettungsdienstes — weitgehend decken.

5.

Aus dem Bericht geht hervor, daß die Bundesregierung seit Jahren vielfältige Initiativen zur Koordination und Förderung des Rettungswesens entwickelt hat.

Das Bemühen der Bundesregierung, die vom Bundestag gestellten Fragen zu beantworten und die darin enthaltenen Anregungen aufzugreifen, wurde durch die bereitwillige Mitwirkung der Bundesländer erleichtert. Zugleich wurde indessen deutlich, wie ungleich die Möglichkeiten zur Verwirklichung des angestrebten Zieles angesichts der unterschiedlichen Wirtschaftskraft der einzelnen Bundesländer sind und sein werden. Die im Grundgesetz festgelegte, zwischen Bund und Ländern aufgeteilte Finanzverantwortung (Artikel 104 a GG läßt jedoch eine finanzielle Beteiligung des Bundes an diesen Aufgaben grundsätzlich nicht zu.

Eine durchgreifende Reform des Rettungswesens hängt im Ergebnis entscheidend von der Bereitstellung ausreichender Finanzmittel, von der Reorganisation der bestehenden Rettungsdienste, von der Zusammenarbeit aller Beteiligten in Bund und Ländern, von den möglichst bald zu schaffenden gesetzgeberischen Voraussetzungen in den Bundesländern sowie von der Bejahung der in diesem Bericht dargelegten Zielvorstellungen ab.

**Muster
für ein
Ländergesetz über den Rettungsdienst**

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu verbringen. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen läßt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.

(2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es auch, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen unter sachgerechter Betreuung zu befördern, die keine Notfallpatienten sind.

(3) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2

Träger des Rettungsdienstes

Der Rettungsdienst ist eine Auftragsangelegenheit/Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises/Pflichtaufgabe nach Weisung/Aufgabe zur Erledigung nach Weisung¹⁾ der Kreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Rettungsdienstbereich

(1) Zur Durchführung des Rettungsdienstes werden von der zuständigen Landesbehörde durch Rechtsverordnung Rettungsdienstbereiche festgesetzt.

(2) Umfaßt ein Rettungsdienstbereich das Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreien Städte, so haben sich diese zu einem Rettungszweckverband zusammenzuschließen, der die Aufgaben der Träger des Rettungsdienstes wahrnimmt.

§ 4

**Gliederung und Einrichtungen
des Rettungsdienstbereichs**

In jedem Rettungsdienstbereich sind eine Rettungsleitstelle und Rettungswachen einzurichten.

¹⁾ Entsprechend dem jeweiligen Landesrecht unterschiedlich.

§ 5

Rettungsleitstelle

(1) Der Standort der Rettungsleitstelle wird vom Träger des Rettungsdienstes mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde festgelegt.

(2) Die Rettungsleitstelle ist die Einsatzstelle des gesamten Rettungsdienstes in einem Rettungsdienstbereich. Sie muß ständig besetzt und erreichbar sein. Sie soll einen zentralen Krankenbettennachweis führen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Bereitschaftsdienst ist sicherzustellen. Benachbarte Rettungsleitstellen haben sich zu unterstützen.

(3) Für technische Hilfe im Rettungsdienst ist grundsätzlich die Feuerwehr anzufordern.

(4) Die Rettungsleitstelle kann die Geschäfte²⁾ des Rettungsdienstes führen.

§ 6

Rettungswachen

(1) Der Träger des Rettungsdienstes legt Zahl und Standorte der Rettungswachen fest.

(2) Die Rettungswache hält die mobilen Rettungsmittel, insbesondere Rettungswagen, Krankentransportwagen sowie das notwendige Personal einsatz- und abrufbereit.³⁾

(3) Das Land, die Gebietskörperschaften und die Krankenhaus-Zweckverbände sind auf Vorschlag des Trägers des Rettungsdienstes verpflichtet, vor dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern zu prüfen, ob feste Einrichtungen des Rettungsdienstes, insbesondere Rettungswachen, vorgesehen werden können.⁴⁾

§ 7

**Mitwirkung der Sanitätsorganisationen
und Dritter**

Der Träger des Rettungsdienstes kann rettungsdienstliche Aufgaben auf Sanitätsorganisationen

²⁾ Verwaltungsgeschäfte der Unternehmer bzw. Träger

³⁾ Regelung der ständigen Abrufbereitschaft durch Dienstanweisung

⁴⁾ Die Empfehlung wird für erforderlich gehalten, um die Rettungswachen, bei denen Notarztwagen stationiert werden sollen, möglichst im Krankenhausbereich unterbringen zu können.

oder private Unternehmer aufgrund von Vereinbarungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, übertragen. In dieser Vereinbarung ist insbesondere die Zusammenarbeit aller am Rettungsdienst Mitwirkenden zu regeln.

Alternativvorschlag des Bundesministers des Innern vom 15. Januar 1973:

Sanitätsorganisationen und private Unternehmer wirken im Rettungswesen mit, wenn sie hierfür geeignet sind und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklären. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 8

Mitwirkung der Krankenhäuser

Der Träger des Rettungsdienstes hat im Einvernehmen mit geeigneten Krankenhäusern darauf hinzuwirken,

- a) daß die Aufnahme von Notfallpatienten jederzeit sichergestellt ist. Hierfür sind Notfallaufnahmebereiche festzulegen. Sonderregelungen nach dem Bundes-Seuchengesetz bleiben unberührt;
- b) daß eine geregelte berufliche Fortbildung des Rettungsdienstpersonals im Krankenhaus erfolgt;
- c) daß Ärzte zur Hilfeleistung im Rahmen des Rettungsdienstes insbesondere für den Einsatz arztbesetzter Rettungswagen (Notarztwagen), zur Verfügung stehen.

§ 9

Finanzierung

(1) Dem Träger des Rettungsdienstes fallen die nichtgedeckten Kosten des Rettungsdienstes zur Last. Haben sich mehrere Träger zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen, so erhebt dieser für den ungedeckten Finanzbedarf Umlagen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl.⁵⁾

(2) Das Land gewährt den Trägern des Rettungsdienstes Zuschüsse.

§ 10

Beirat für das Rettungswesen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde beruft einen Beirat für das Rettungswesen. Ihm obliegt die Beratung der Landesregierung und der Träger des Rettungsdienstes, insbesondere

1. bei der Beschaffung geeigneter und einheitlicher Rettungseinrichtungen,
2. bei der Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals sowie bei der Aus- und Weiterbildung von

⁵⁾ Änderung der Ermessungsgrundlage ggf. entsprechend dem jeweiligen Landesrecht

Laien in Erster Hilfe, insbesondere bei der Schaffung entsprechender Ausbildungs- und Forschungsstätten,

3. bei der Festsetzung von Entgelten mit den Kostenträgern⁶⁾,
4. bei der Erstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Rettungsdienste.

(2) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

§ 11⁷⁾

Aufsicht

§ 12⁸⁾

Mißbräuchliche Benutzung von Rettungsdiensteinrichtungen

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Die zuständige Landesbehörde erläßt

1. Mustersatzung für den Rettungszweckverband,
2. Muster einer Vereinbarung gemäß § 7,
3. Vorläufige Bestimmungen über die Ausbildung⁹⁾ des Rettungsdienstpersonals¹⁰⁾,
4. Dienstanweisung für den Rettungsdienst,
5. Richtlinien über Anzahl und Art der Fahrzeuge und Einrichtungen des Rettungsdienstes.

⁶⁾ Diese Formulierung ist abhängig von der Fassung des § 35 des Gesetzes über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen.

⁷⁾ Auf einen Formulierungsvorschlag wurde verzichtet, da zu unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bestehen. Vorbehaltlich der bundesgesetzlichen Regelung sollte eine ausreichende Beteiligung der Gesundheitsämter an der Aufsicht sichergestellt werden.

Die Beteiligung der Gesundheitsämter sollte sich insbesondere beziehen auf die Aufsicht über

1. die fachliche und gesundheitliche Eignung der Beifahrer und Fahrer,
2. die Einhaltung der Vorschriften über die Entseuchung und der Vorschriften des Bundesseuchengesetzes,
3. die Ausstattung, die Ausrüstung und den Zustand der Krankenkraftwagen.

Auch der Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen sieht die Mitwirkung des Gesundheitsamtes bei der Aufsicht vor.

⁸⁾ Es erscheint zweckmäßig, einen Mißbrauchstatbestand vorzusehen, der die mißbräuchliche Benutzung von Rettungsdiensteinrichtungen als eine Ordnungswidrigkeit behandelt, wie dies bereits in anderen Landesgesetzen bei analogen Tatbeständen geschehen ist.

⁹⁾ § 13 Nr. 3 geht davon aus, daß der Gesetzentwurf über die Ausbildung der Rettungssanitäter noch nicht in Kraft getreten ist.

¹⁰⁾ Nur Inhalt des 14tägigen Fachlehrgangs und des 14tägigen Krankenhauspraktikums gemäß Vorschlag der AG Verkehrsmedizin eines § 15 des Gesetzes über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen.

Ausführliche Darstellung des Notrufs 110 von seiner Entstehung bis zum heute erreichten technischen Stand

Zu 2 c):

Vor Einführung des Selbstwählferndienstes, die inzwischen abgeschlossen ist, wurden bestimmten Anschlüssen bundeseinheitliche Kurzrufnummern zugeteilt. Die Polizei erhielt damals die 110 und die Feuerwehr die 112. Diese Kurzrufnummern werden auch heute noch in jedem der 3 785 Fernsprechnetze nur für diese beiden Institutionen bereitgehalten.

Dreistellige Rufnummern sind aus den gegebenen technischen Gründen die kürzesten, die von der Deutschen Bundespost bundeseinheitlich zur Verfügung gestellt werden können. Die Rufnummer 110 hat außerdem den Vorteil, daß sie sich auch im Dunkeln leicht wählen läßt, weil die Ziffern 1 und 0 am Anfang bzw. am Ende der Ziffernskala aller bei der Deutschen Bundespost eingeführten Nummernschalter stehen. Die an und für sich noch einfacher zu wählende Rufnummer 111 mußte bei der Rufnummernzuteilung vor allem aus betrieblichen Gründen außer Betracht bleiben.

Der Notruf selbst hat eine lange Entwicklungsgeschichte hinter sich. Als es im öffentlichen Fernsprechnetz noch handbediente Ortsvermittlungsstellen gab, genügte es, der Vermittlungsbeamtin nur das Wort „Polizei“ über den Fernsprechapparat zuzurufen. Alles zum Aufbau der gewünschten Gesprächsverbindung Notwendige geschah dann ohne Zutun des Anrufers. Mit der aus Rationalisierungsgründen erforderlichen Einführung der Wähltechnik hieß es, von diesem bequemen Verfahren Abschied zu nehmen. Eine automatisch arbeitende Notruftechnik mußte entwickelt werden.

Die Lösungen der ersten Entwicklungsstufe, die mehrfach geändert und verbessert wurden und heute am häufigsten — insbesondere in Städten — anzutreffen sind, erfüllen u. a. bereits einige Leistungsmerkmale, für die im handvermittelten Betrieb keine besonderen technischen Vorkehrungen getroffen werden mußten, nämlich eine Vorbeugung gegen unbeabsichtigte Fehlanrufe sowie gewisse Möglichkeiten zur Feststellung des rufenden Fernsprechan schlusses und der Freischaltung des Polizeianschlusses, wenn dieser durch den Anrufer blockiert, d. h. unfähig zur Entgegennahme eines anderen Anrufs gemacht worden war.

Durch die zunehmende Inanspruchnahme der öffentlichen Münzfernsprecher für eine Benachrichtigung von Polizei und Feuerwehr wurde die Forderung erhoben, diese Stellen ohne den bei allen Gesprächen an Münzfernsprechern notwendigen Einwurf von Münzen anrufen zu können. Damit wurde die zweite Entwicklungsstufe in der Notruftechnik eingeleitet. Ihr für den Bürger augenfälliges Ergebnis ist der sogenannte Notrufmelder. Er hat die Form eines klei-

nen Kästchens, das neben dem Münzfernsprecher angebracht wird. Betätigt man den Hebel, der sich an der Vorderseite des Notrufmelders befindet, dann wird automatisch eine etwa bestehende Gesprächsverbindung getrennt und eine neue zum Anschluß 110 oder 112 aufgebaut, je nachdem, ob der Hebel nach rechts oder links gedrückt wird. Für das eigentliche Telefongespräch muß der Handapparat des Münzfernsprechers mitbenutzt werden. Besonders für Ortsunkundige ist es von Vorteil, daß der Notrufmelder nach der Rufnummernwahl eine Standorterkennung aussendet, aus der bei der Abfragestelle ersehen werden kann, von welchem Münzfernsprecher der Anruf ausgeht. Notrufmelder sind seit längerem in großer Zahl im Fernsprechnetz Berlin eingesetzt. Sie haben sich dort gut bewährt. Es wäre deshalb zu bedauern, wenn sich einige Bundesländer der von der Öffentlichkeit und dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen geforderten Einführung des sogenannten münzfreien Notrufs bei Münzfernsprechern verschließen wollten.

Während sich früher fast in jedem Ort zumindest ein Polizeiposten befand, hat sich die Polizei mit fortschreitender Zeit zunehmend aus kleineren Orten weitgehend zurückgezogen und ihre Kräfte in größeren Stellen konzentriert, die günstig in nunmehr weiträumigen Einsatzgebieten liegen. Als Folge dieser Entwicklung gibt es immer mehr Fernsprechnetze ohne oder ohne durchgehend besetzte Polizeidienststelle. Daraus ergab sich die Forderung, eine Notrufverbindung ohne Benutzung des Fernverkehrsnetzes aus einem Fernsprechnetz ohne Polizeidienststelle zu der in einem anderen Fernsprechnetz gelegenen, Tag und Nacht besetzten Notrufabfragestelle herstellen zu können. Diese neu hinzugekommenen Leistungsmerkmale waren Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Deutschen Bundespost und der Technischen Kommission der Polizeien. Die dritte Entwicklungsstufe der Notruftechnik begann. Ihr Ziel ist inzwischen erreicht. Alle von den Polizeien und anderen Organisationen, die sich im Rettungswesen betätigen oder an seiner Verbesserung mitarbeiten, und nicht zuletzt die von verantwortungsbewußten Staatsbürgern erhobenen Forderungen an den Notruf werden erfüllt. Zusammenfassend seien die wichtigsten Leistungsmerkmale noch einmal genannt:

1. Einheitliche Notrufnummer

Von jedem Fernsprechhauptanschluß aus, ganz gleich an welches Fernsprechnetz er angeschlossen ist, soll unter der im ganzen Bundesgebiet einheitlichen Rufnummer 110 immer eine ständig besetzte Notrufabfragestelle erreicht werden, die Notrufe jeder Art entgegennimmt und Hilfsmaßnahmen in die Wege leitet.

2. Münzfreier Notruf

Bei Münzfernsprechern soll durch Betätigen eines Hebels und ohne vorherigen Einwurf von Münzen eine Gesprächsverbindung zur zuständigen Notrufabfragestelle aufgebaut und gleichzeitig eine Standortkennung übertragen werden.

3. Blockadefreischaltung

Die Notrufabfragestelle soll die Möglichkeit erhalten, ohne fremde Hilfe eine Blockade des Notrufanschlusses zu erkennen und zu beseitigen und sich somit wieder empfangsbereit für einen neuen Anruf zu schalten.

4. Feststellen des Anrufers

In manchen Fällen besteht die Notwendigkeit, den Fernsprechananschluß festzustellen, von dem aus die Notrufabfragestelle angerufen wurde.

Von der Deutschen Bundespost sind also die technischen Voraussetzungen für die Einführung eines neuzeitlichen Notrufs geschaffen worden. Es liegt nun bei den Ländern, in deren Zuständigkeit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und somit auch der Notruf fällt, sich dieser Möglichkeiten zu bedienen und so bald wie möglich die Einrichtung von Notrufanschlüssen in neuer Technik bei der Deutschen Bundespost zu beantragen, damit die entsprechenden Einrichtungen, die ab 1973 lieferbar sind, in Auftrag gegeben werden können.

Wie schon erwähnt wurde, ist die Kurzrufnummer 110 von Anfang an der Polizei vorbehalten worden. Erst als die Polizei sich bereiterklärt hatte, alle Notrufe entgegenzunehmen und — soweit sie nicht selbst zuständig ist — an die für die Hilfeleistung in Frage kommenden Stellen weiterzugeben, war auch von der organisatorischen Seite her der Weg zur Verwirklichung eines bundeseinheitlichen Notrufs frei. Aus dem ehemaligen Polizeiruf 110 wurde der heute schon zu einem im Bewußtsein der Bevölkerung fest verankerte Notruf 110. Aus der Bereitschaft der Polizei zur Entgegennahme und Weiterleitung von Notrufen ist ihr aber auch die Verpflichtung erwachsen, Notrufabfragestellen zu errichten und zu betreiben. In den Fragen der technischen Gestaltung dieser Stellen wird die Polizei von der Deutschen Bundespost beraten und unterstützt, soweit das öffentliche Fernsprechnet berührt wird. Oberster Grundsatz dabei ist, daß alle fernmelde-technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die übernommenen Aufgaben so gut wie möglich erfüllen zu können.

Vor etwa drei Jahren gab es von den 3 785 Fernsprechnetznetzen nur rd. 1 000, in denen die Polizei unter der einheitlichen Rufnummer 110 zu erreichen war. Mittlerweile ist die Zahl der Fernsprechnetze mit Anschlüssen 110 auf 1 420 angestiegen. Wenn in diesem Zusammenhang von „Anschlüssen 110“ die Rede ist, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich dabei nicht um Anschlüsse

in neuer Notruftechnik, also um echte Notrufanschlüsse handelt, sondern um Anschlüsse, die in der Regel mit Hilfe von Einrichtungen der technisch überholten ersten Entwicklungsstufe oder Einrichtungen ohne besondere Leistungsmerkmale hergestellt worden sind. Diese Anschlüsse müssen in echte Notrufanschlüsse umgewandelt werden, wenn nicht auf gewichtige Leistungsmerkmale, z. B. den münzfreien Notruf, verzichtet werden soll. Immerhin leben in den vorhin erwähnten 1 420 Fernsprechnetznetzen rd. 80 v. H. der Bundesbürger. Andererseits machen die Zahlen deutlich, wie notwendig die Entwicklung der neuen Notruftechnik im Hinblick auf die sich wandelnde Organisation bei den Polizeien war. Stünde die neue Notruftechnik nicht zur Verfügung, könnten insbesondere die ländlichen Gebiete nicht in das Notrufsystem einbezogen werden.

Das Rettungswesen zeigt im Bundesgebiet keine einheitliche Struktur. Sie ist nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Ort zu Ort verschieden. Man kann aber unterstellen, daß jeder Bundesbürger weiß, an welche Stelle er sich an seinem Wohnort um Hilfe wenden muß und wie diese Stelle zu erreichen ist. Einem Ortsfremden fehlt jedoch diese Kenntnis. Er muß deshalb vertrauen können, daß das Benachrichtigungssystem die vorhandenen Unterschiede in Organisation und Zuständigkeit ausgleicht. Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, hat die Deutsche Bundespost sich dafür entschieden, in die Kopfeinträge der Amtlichen Fernsprechnetze nur noch „Notruf 110“ und „Feuerwehr 112“ einzusetzen, sofern die Anschlüsse 110 bzw. 112 in den betreffenden Fernsprechnetznetzen vorhanden sind.

Für das Herbeirufen von Hilfe wird am häufigsten das öffentliche Fernsprechnet der Deutschen Bundespost benutzt, weil es mit seinen fast 11 Millionen Fernsprechnetzanschlüssen weit verbreitet und daher schnell zugänglich ist. Außer den Fernsprechnetzanschlüssen hält die Deutsche Bundespost etwa 70 000 öffentliche Münzfernsprecher bereit, davon nahezu 50 000 auf Straßen und Plätzen. Diese Zahl wird sich jährlich um 8 000 bis 10 000 erhöhen. Es liegt auf der Hand, daß sich Münzfernsprecher, die bekanntlich jeder zum Führen von Gesprächen benutzen darf, besonders gut als „Notruftelefon“ eignen, insbesondere wenn sie mit Notrufmeldern für den münzfreien Notruf ausgestattet sind. Die gelben Fernsprechnetzanschlüsse stehen stets an gut sichtbarer Stelle. Bei der Festlegung neuer Aufstellungsorte ist die Deutsche Bundespost bereit, die Wünsche von Polizei und Feuerwehr so weit wie möglich zu berücksichtigen und damit einen weiteren Beitrag zur Verbesserung des Notrufs zu leisten.

Zu 2 d):

Aus Gründen der Frequenzökonomie kann die Verwendung von Funknotrufeinrichtungen nur in Ausnahmefällen und zeitlich befristet zugestanden werden.

**Voraussichtliche monatliche Gebühren für posteigene Notrufeinrichtungen¹⁾
nach dem neuen Konzept der DBP^{2), 3), 4)}**

Gegenstand	Höhe der monatlichen Gebühr in v. H. des endgültigen Firmenpreises (einschließlich Mehrwertsteuer)	Vorläufige unverbindliche Firmenpreise (einschließlich Mehrwertsteuer) DM
1	2	3
Notrufmelderahmen in der Ortsvermittlungsstelle	2,32	4 251,30
Endübertragung bei der Notrufdienststelle (Polizei)	2,50	2 541,90
Stromversorgungseinrichtung bei der Notrufdienststelle (Polizei) ⁵⁾		
für bis zu 6 Endübertragungen	3,11	3 885,—
für mehr als 6 bis 12 Endübertragungen ⁶⁾	3,11	5 372,41
Notrufmelder bei der öffentlichen Sprechstelle mit Münzfern- sprecher	2,50	1 004,55

¹⁾ Für die teilnehmereigene Abfrageeinrichtung (ohne Nebenstellen) bei der Notrufdienststelle (Polizei) wird eine einmalige Gebühr und eine monatliche Unterhaltungsgebühr nach Vorbemerkung 2.1 zu den Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung) berechnet. Der Umfang der Abfrageeinrichtung hängt von den Wünschen der Notrufdienststelle (Polizei) ab.

²⁾ Mit den monatlichen Gebühren ist Bereithaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen abgegolten.

³⁾ Für Regelnotrufanschlüsse werden zusätzlich die monatlichen Grundgebühren, für Ausnahmenotrufanschlüsse die monatlichen Grundgebühren und die üblichen Zuschläge zur Grundgebühr berechnet.

⁴⁾ Für die Montageleistungen werden zusätzlich einmalige Gebühren berechnet.

⁵⁾ Diese Stromversorgungseinrichtungen werden nur dann benötigt, wenn bei den Notrufdienststellen keine unterbrechungsfreien 60 V-Stromversorgungseinrichtungen vorhanden sind, die mitbenutzt werden können.

⁶⁾ Bei mehr als 12 Endübertragungen werden mehrere Stromversorgungseinrichtungen dieses Typs kombiniert.